

VERGABERECHT

Neue Schwellenwerte ab 1.1.2018

Ab dem 1.1.2018 treten für Vergabeverfahren neue Schwellenwerte in Kraft. Diese wurden nun am 19.12.2017 im Amtsblatt der Europäischen Union (L 337) veröffentlicht.

Für klassische Bauaufträge und solche im Sektorenbereich steigt der Schwellenwert von 5.225.000 auf 5.548.000 Euro. Für klassische Liefer- und Dienstleistungsaufträge liegt der Schwellenwert bei nunmehr 221.000 Euro. Im Sektorenbereich gilt für Liefer- und Dienstleistungsaufträge ein Schwellenwert von 443.000 Euro (vorher: 418.000 Euro). Für Liefer- und Dienstleistungsaufträge von obersten und oberen Bundesbehörden steigt der Schwellenwert von 135.000 Euro auf 144.000 Euro an.

Übersicht über die ab 1.1.2018 geltenden Schwellenwerte:

KLASSISCHE ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER		
BAUAUFTRÄGE	EUR ≥ 5.548.000	Offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung
		Nicht offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung*
	EUR < 5.548.000	Offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung
		Nicht offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren mit nationaler Bekanntmachung*
	EUR < 1.000.000	Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren mit nationaler Bekanntmachung
	EUR < 500.000	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
EUR < 100.000	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung	
	Direktvergabe	
LIEFER- UND PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNGSAUFTRÄGE	EUR ≥ 221.000 **144.000	Offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung
		Nicht offenes Verfahren mit EU-weiter Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren mit EU-weiter Bekanntmachung***
	EUR < 221.000 **144.000	Offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung
		Nicht offenes Verfahren mit nationaler Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren mit nationaler Bekanntmachung***

	EUR < 110.500 **72.000	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem Bieter bei geistigen Dienstleistungen, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb aufgrund der Verfahrenskosten unvertretbar ist
	EUR < 130.000	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	EUR < 100.000	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung gem § 38 Abs 2 Z 2
		Nicht offenes Verfahren ohne Bekanntmachung gem § 37 Z 2 Direktvergabe
NICHT PRIORITÄRE DL- AUFTRÄGE	keine Grenze	Verfahren mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit mit mehreren Unternehmern, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
	EUR < 110.500 **72.000	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem Bieter bei geistigen Dienstleistungen, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb aufgrund der Verfahrenskosten unvertretbar ist
	EUR < 100.000	Direktvergabe
<p><i>* Gilt nur unter den Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 28 Abs 1 BVerG .</i></p> <p><i>** Gilt nur für Zentrale öffentliche Auftraggeber gemäß Anhang V BVerG (Bundeskanzleramt, Bundesministerien, Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen, Österreichisches Forschungs- und Prüfzentrum Arsenal Gesellschaft m. b. H., Bundesanstalt für Verkehr, Bundesbeschaffung Ges. m. b. H., Bundesrechenzentrum Ges. m. b. H.); bei Lieferaufträgen, die im Bereich des Bundesministeriums "für Landesverteidigung und Sport" vergeben werden, gilt dies nur für Aufträge betreffend Waren, die in Anhang VI genannt sind.</i></p> <p><i>*** Gilt nur unter den Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens gemäß § 29 Abs 1 BVerG (Lieferaufträge) bzw § 30 Abs 1 BVerG (Dienstleistungsaufträge).</i></p>		

SEKTORENAUFTRAGGEBER		
BAUAUFTRÄGE	EUR ≥ 5.548.000	Offenes Verfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
		Nicht offenes Verfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
		Verhandlungsverfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
		Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb*
EUR < 5.548.000	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren, jeweils mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist	
EUR < 500.000	Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb	
EUR < 100.000	Direktvergabe	
LIEFER- UND PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE	EUR ≥ 443.000	Offenes Verfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
		Nicht offenes Verfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
		Verhandlungsverfahren mit EU-weitem vorherigen Aufruf zum Wettbewerb
		Verhandlungsverfahren ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb*
	EUR < 443.000	Offenes Verfahren, nicht offenes Verfahren oder Verhandlungsverfahren, jeweils mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
	EUR < 200.000	Direktvergabe nach vorherigem Aufruf zum Wettbewerb
EUR < 100.000	Direktvergabe	
NICHT PRIORITÄRE DL-AUFTRÄGE	keine Grenze	Verfahren mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit mit mehreren Unternehmen, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
	EUR < 100.000	Direktvergabe
	EUR < 221.500	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit einem Bieter bei geistigen Dienstleistungen, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb aufgrund der Verfahrenskosten unvertretbar ist
* Gilt nur unter den Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne vorherigen Aufruf zum Wettbewerb gemäß § 195 BVergG.		

ÖFFENTLICHE AUFTRAGGEBER im Bereich Verteidigung/Sicherheit		
BAUAUFTRÄGE	EUR ≥ 5.548.000	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger (EU-weiter) Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren mit vorheriger (EU-weiter) Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung*
	EUR < 5.548.000	Verfahren gemäß § 30 BVergGVS (angemessener Grad von Öffentlichkeit, mehrere Unternehmer, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist) + Bekanntmachung gemäß Anhang VIII in Österreich und in sonstigen Medien
	EUR < 500.000	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	EUR ≤ 200.000	Verfahren gemäß § 30 BVergGVS (keine Bekanntmachung erforderlich)
	EUR < 75.000	Direktvergabe
LIEFER- UND PRIORITÄRE DIENSTLEISTUNGS-AUFTRÄGE	EUR ≥ 443.000	Nicht offenes Verfahren mit vorheriger (EU-weiter) Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren mit vorheriger (EU-weiter) Bekanntmachung
		Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung*
	EUR < 443.000	Verfahren gemäß § 30 BVergGVS + Bekanntmachung gemäß Anhang VIII in Österreich und in sonstigen Medien
	EUR ≤ 200.000	Verfahren gemäß § 30 BVergGVS (keine Bekanntmachung erforderlich)
	EUR < 200.000	Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
	EUR < 221.500	Verhandlungsverfahren ohne Bekanntmachung mit nur einem Unternehmer bei geistigen Dienstleistungen, wenn wirtschaftlicher Wettbewerb aufgrund der Verfahrenskosten unvertretbar ist
	EUR < 75.000	Direktvergabe
NICHT PRIORITÄRE DL-AUFTRÄGE	keine Grenze	Verfahren mit angemessenem Grad von Öffentlichkeit mit mehreren Unternehmern, soweit dies aufgrund von Wert oder Gegenstand des Auftrags erforderlich ist
	EUR < 75.000	Direktvergabe
* Gilt nur unter den Voraussetzungen für die Wahl des Verhandlungsverfahrens ohne Bekanntmachung gemäß § 25 BVergGVS.		

Über WOLF THEISS

Durch die Kombination von lokalem Wissen mit internationaler Kompetenz und wirtschaftlichem Know-how hat sich WOLF THEISS seit der Gründung vor etwa 60 Jahren in Wien zu einer der größten Kanzleien in Mittel-, Ost- und Südosteuropa (CEE/SEE) entwickelt. Heute beschäftigen wir über 340 Juristen aus den unterschiedlichsten Rechtsbereichen in 13 Ländern. Während dieser Zeit haben wir in zahlreichen Fällen juristisches Neuland betreten und erfolgversprechende Wege geebnet, von denen unsere Klienten heute profitieren.

Für etwaige Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.



Mag. Manfred Essletzbichler
Partner
manfred.essletzbichler@wolftheiss.com
+43 1 51510 5350



Mag. Sebastian Oberzaucher
Partner
sebastian.oberzaucher@wolftheiss.com
+43 1 51510 5352



Mag. Silvia Fessler
Partner
silvia.fessler@wolftheiss.com
+43 1 51510 5351



Mag. Ingrid Makarius
Consultant
ingrid.makarius@wolftheiss.com
+43 1 51510 5232

This memorandum has been prepared solely for the purpose of general information and is not a substitute for legal advice.

Therefore, WOLF THEISS accepts no responsibility if – in reliance on the information contained in this memorandum – you act, or fail to act, in any particular way.

If you would like to know more about the topics covered in this memorandum or our services in general, please get in touch with your usual WOLF THEISS contact or with:

Wolf Theiss
Schubertring 6
AT – 1010 Vienna

www.wolftheiss.com